

# **Satzung für den Verein für Gesundheitsorientierte Gesprächsführung (GOG)**

## **§1**

### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Gesundheitsorientierte Gesprächsführung (GOG)“. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen unter dem Namen „Verein für Gesundheitsorientierte Gesprächsführung (GOG) e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 58239 Schwerte, Auf der Böcke 29
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Schulung von Menschen in sozialen Berufen im weitesten Sinne (ÄrztInnen, LehrerInnen, SozialarbeiterInnen.....) und darüber hinaus auch anderen Interessierten in gesundheitsorientierter Gesprächsführung zum Umgang mit anderen Menschen, damit diese ihre selbstgewählten eigenen Ziele für ein „gesünderes“ Leben erreichen. Zu diesem Zweck entfaltet der Verein in erster Linie folgende Tätigkeiten:
  - Verbreitung und Weiterentwicklung des Curriculums der „Gesundheitsorientierten Gesprächsführung“
  - Durchführung von Schulungen der im Zweck angesprochen Menschen
  - Unterstützung von Forschungsvorhaben
  - Publikation von Aufklärungsschriften, Filmen und sonstigen Medien zur Gesundheitsorientierten Gesprächsführung
  - Durchführung von Fortbildungs- und Kongressveranstaltungen

Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ADHS Deutschland e. V., Rapsstr. 61, 13629 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und optional Ehrenvorsitzende.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, können außerordentliche Mitglieder werden. Diese sind nicht stimmberechtigt und können nicht Vorstandsmitglied werden.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand für besondere Verdienste ernannt.
4. Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag vom Vorstand von der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste ernannt werden. Sie haben eine beratende Funktion und kein Stimmrecht. Es dürfen maximal 2 Ehrenvorsitzende zur selben Zeit im Amt sein.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme, über die der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme wird wirksam durch schriftliche Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.

## §4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist schriftlich spätestens vier Wochen vor Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
4. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages oder der Erstattung von Kosten gegenüber dem Verein - trotz zweimaliger Mahnung - über einen Zeitraum von 3 Monaten nach der letzten Mahnung in Verzug bleibt, kann die Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

## §5

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben und eine einmalige Aufnahmegebühr bei Eintritt. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierzu erlässt sie eine Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§6**

### **Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Arbeitsgruppen. Der Vorstand kann Sachverständige zu seiner Beratung befristet kooptieren.

## **§8**

### **Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Geschäftsführer und  
dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich allein durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Über ihr Handeln berichten sie zeitnah dem Gesamtvorstand. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem geschäftsführenden Vorstand und maximal aus dem erweiterten Vorstand, dem zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand folgende Mitglieder angehören zusammen:  
dem Bildungsreferenten,  
zwei Beisitzern,

den AG-Leitern (sofern AGs bestehen)

den Ehrevorsitzenden (in beratender Funktion ohne Stimmrecht).

4. Können die Ämter des Bildungsreferenten und der Beisitzer weder durch Wahl noch kommissarisch besetzt werden, bleiben sie so lange unbesetzt bis sie besetzt werden können. Bis zur erneuten Besetzung übernehmen andere Vorstandsmitglieder deren Aufgaben.

## **§9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Aufgabenstellung, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Arbeitsziele, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes laut Finanzordnung.
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über die Ernennung der Arbeitsgruppenleiter.
- f) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung mit einer Aufgabenverteilung im Vorstand erstellen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit einfacher Mehrheit zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Arbeitsgruppenleiter sind davon ausgenommen, sie werden auf Vorschlag der Arbeitsgruppe für die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand als Arbeitsgruppenleiter ernannt.

In geraden Kalenderjahren werden gewählt:

1. Vorsitzende, Kassenwart, Bildungsreferent, 1. Beisitzer

In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

2. Vorsitzender, Geschäftsführer, 2. Beisitzer

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

## **§11**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende lädt mit mindestens einem Vorlauf von einer Woche zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal im halben Jahr durchgeführt werden sollen. Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner geschäftsführenden Mitglieder laut § 8 anwesend sind, davon muss eines ein Vorsitzender sein. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn eine einfache Mehrheit vorliegt bzw. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Von der Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dem zustimmen.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Bei wichtigen Beschlüssen kann von den Mitgliedern eine schriftliche Information angefordert werden, wenn dies von mehr als drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins beantragt wird.

## **§12**

### **Arbeitsgruppen**

1. Arbeitsgruppen des Vereins können von allen Mitgliedern konstituiert werden um in ihrem Bereich die Zwecke des Vereins zu verfolgen. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und zur Unterstützung seiner Arbeit verpflichtet. Die Arbeitsgruppen sind rechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und schlagen dem Vorstand einen Leiter vor, der vom geschäftsführenden Vorstand ernannt wird, diesen über die laufende Arbeit informiert und für die Mitgliederversammlung einen Jahresbericht erstellt.

## **§13**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich per Post, per Email oder per Fax unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Arbeitsziele für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung
  - b. Erstellung einer Beitragsordnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Anträge auf Satzungsänderung müssen von mindestens 3 Mitgliedern unterschrieben sein.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, sowie redaktionelle Änderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel seiner Mitglieder, mindestens jedoch fünf, dies schriftlich beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die einmal jährlich die gesamte Kassen- und Buchführung des vorangegangenen Geschäftsjahres überprüfen. Darüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlungsleitung übernimmt ein Vorsitzender, bei Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen, auch bei der Wahl des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Wahlen wird in einem solchen Fall eine Stichwahl durchgeführt.  
Satzungsänderungen (Ausnahme § 13, 3) und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§15**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.



2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.s.w.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§16**

### **Bezeichnung der Geschlechter**

Die Bezeichnung von Personen und Funktionen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## **§17**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerte, den 23.06.2018